

Satzung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für niederdeutsche Sprache e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen – beim Amtsgericht Bremen, VR 3117.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2

Zweck

1. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt das Institut für niederdeutsche Sprache. Das Institut ist als eine auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitende Zentralstelle anzulegen und erfüllt folgende Aufgaben:
 - a. Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Sprachzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart,
 - b. Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit,
 - c. Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache einschließlich des Spracherwerbs,
 - d. Kontaktpflege mit ähnlichen Institutionen, auch außerhalb der Staatsgrenzen,
 - e. Unterstützung der die den Verein tragenden Bundesländer bei der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
2. Der Verein fördert wissenschaftliche Zwecke und dient damit zugleich der Erziehung und Bildung sowie der Völkerverständigung. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Zeit von drei Jahren
 - a. das Präsidium,
 - b. zwei Kassenprüfer,
 - c. setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest,
 - d. nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen,
 - e. entlastet das Präsidium,
 - f. kann die Satzung ändern.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidium mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Darüber hinaus kann durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder in gleicher Weise eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.
4. Die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlen werden von einem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer protokolliert und vom Präsidenten und einem möglichen Wahlleiter gegengezeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, ersatzweise durch seinen Stellvertreter geleitet.

§ 7 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und höchstens 2 Beisitzern, die einzeln in ihre Funktion gewählt werden.

2. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit ein Ehrenmitglied des Präsidiums benennen.

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden.

Dem Präsidium obliegt

- die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Amtsführung

Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Funktion keine Vergütung.

Die Erstattung von Aufwendungen ist zulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder dessen Untergliederungen stehen.

Der Präsident leitet das Präsidium und vertritt es gegenüber Mitgliedern, Vorstand und Dritten, im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten.

Das Präsidium tritt regelmäßig viermal je Kalenderjahr zusammen. Zu Präsidiumssitzungen sind alle Präsidiums- und gegebenenfalls Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

4. Zu außerordentlichen Präsidiumssitzungen ist in gleicher Weise einzuladen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

5. Beschlüsse

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand hat bei den Beratungen des Präsidiums Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

Über alle Beschlüsse des Präsidiums ist eine vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten – und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

1. Zusammensetzung und Berufung

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar

- dem ersten Vorsitzenden
- und seinem Ausfallvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende wird vom Präsidium berufen, sein Stellvertreter auf seinen Vorschlag ebenso.

Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten in ihrer Funktion eine angemessene Vergütung. Über deren Höhe und die arbeitsvertraglichen Einzelheiten entscheidet das Präsidium.

2. Aufgaben

Der Vorstandsvorsitzende, und im Falle seines Ausfalls der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist Arbeitgeber sowie Fach- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Erstellung des Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes,
- die regelmäßige Information des Präsidiums.

§ 9

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines in § 2 genannten Zweckes wird das etwaige Vereinsvermögen übertragen auf den Verein für niederdeutsche Sprachforschung, der hierbei zu verpflichten ist, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Bremen, den 21. Juni 2014